

**Ladung zur Teilnehmersammlung im Bodenordnungsverfahren Klein Helle  
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft -**

Das Bodenordnungsverfahren **Klein Helle**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung, durch den bestandskräftigen Anordnungsbeschluss vom 25.11.2013 angeordnet worden.

Die Grundstückseigentümer sowie die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (insbesondere die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigte sowie die Gebäudeeigentümer) bilden gem. § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem bestandskräftigen Anordnungsbeschluss entstanden ist. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

***"Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Klein Helle"  
mit Sitz in Klein Helle, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte***

Gemäß § 18 Abs. 1 FlurbG vertritt die Teilnehmergeinschaft die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Klein Helle.

Aus der Teilnehmergeinschaft ist gem. § 21 FlurbG ein Vorstand zu wählen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft lade ich hiermit alle Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Klein Helle

zum **12.03.2014 um 18:00 Uhr** in den **Tagungsraum auf dem Steffenshof, Dorfstraße 21, 17091 Klein Helle.**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer bei der Wahl nur eine Stimme hat, auch wenn er noch weitere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftseigentum hat ebenfalls nur eine Stimme.

Die Wahl des Vorstandes als handelndes Organ der Teilnehmergeinschaft ist u.a. Voraussetzung für die Durchführung und Förderung öffentlicher Dorferneuerungs- und Wegebaumaßnahmen sowie Investitionen, deren Träger die Teilnehmergeinschaft ist.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird zu allen wichtigen Grundsatzentscheidungen des Bodenordnungsverfahrens hinzugezogen und kann dabei die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer vertreten. Er soll in seiner Zusammensetzung die verschiedenen Interessengruppen der Teilnehmer möglichst ausgewogen widerspiegeln.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft soll als Bindeglied zwischen der Flurneuordnungsbehörde und den Teilnehmern sowie der Gemeindevertretung fungieren. Die Arbeit des Vorstandes kann einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung des Bodenordnungsverfahrens leisten.

Neubrandenburg, den 30.01.2014  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Im Auftrag

gez. Schmidt